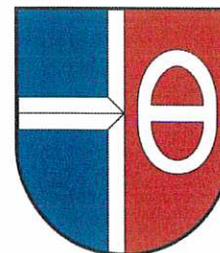


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Hauptamt
Bearbeiter : Amtsleiter
Datum : 23.11.2021
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 9 / 2021**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort : Satzungen (020.400)
Begriff: Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Befangenheit beachten!

Tagesordnungspunkt:

4.

Sachverhalt:

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat festgestellt, dass es bei innerörtlichen Straßen ohne Gehwegen in der Regel ausreichen würde, wenn bei Glätte im Winter auf einer Straßenseite ein Streifen von 1,0 Meter bestreut wird (OLG Karlsruhe vom 13.02.2014, AZ 9U 143/13). Da die Gemeinde zu einem „mehr“ – also beidseitigem Streuen – nicht verpflichtet wäre, könne sie dieses „mehr“ auch nicht auf Anlieger übertragen.

Das bisher genutzte Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg regelt öffentliches Recht mit der Abwälzung der Verpflichtung der Gemeinde nach § 41 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) auf die Straßenanlieger und die Festlegung des Umfangs der Anliegerverpflichtung; damit ist die aktuelle Satzung von der umfangreichen Rechtsprechung zur Räum- und Streupflicht praktisch kaum berührt. Deshalb gab es für die Überarbeitung nur einen geringen Änderungs-, Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf. Die Entscheidung des OLG thematisiert lediglich die Streupflicht. Es wird jedoch empfohlen, die Ausführungen auch auf die Räumspflicht anzuwenden; in der Praxis dürfte ein Streuen ohne Räumen in den seltensten Fällen Sinn machen.

Nach der Überarbeitung wurde nun in § 2 Abs. 4 eine jährlich wechselnde Räum- und Streupflicht vorgesehen, da dies als „gerechteste“ Lösung erscheint und somit der verpflichtete Anlieger eindeutig bestimmt werden kann.

Die Neuregelung in § 3 Abs. 6 vereinfacht jetzt die Anwendung der Hinterliegerverpflichtung. Der Hinterlieger hat nun diejenige für den Fußgängerverkehr bestimmte öf-

fentliche Verkehrsfläche zu reinigen, zu räumen und zu streuen, die an die Grundstücksfläche angrenzt, die die Zufahrt oder den Zugang verschafft. Bei Reihenhäusern ist dies das Grundstück des Reihenhauses mit seiner gesamten, an den Gehweg grenzenden Breite und bei einem Privatweg das Grundstück dieses Privatweges mit seiner an die öffentliche Verkehrsfläche grenzenden Breite.

Nach dem neuen Satz 3 in § 4 Abs. 1 erstreckt sich die Reinigungspflicht auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume. Die Verpflichtung bzw. klarstellende Verpflichtung gilt für den räumlichen unbefestigten Bereich um die Straßenbäume.

In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges. Für Fußwege wird nun ausdrücklich klargestellt, dass die Anliegerverpflichtung jeweils für die Mitte des Fußweges besteht. Weiter wird für die Anliegerverpflichtung an Bushaltestellen ein neuer klarstellender Absatz 5 eingefügt.

In § 7 Satz 1 unterscheidet das Satzungsmuster entsprechend den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen bei den Werktagen zusätzlich für den Samstag. Für die Umsetzung werden folgende Zeiten empfohlen: Montag bis Freitag: 07:00 Uhr, Samstag: 08:00 Uhr, Sonn- und Feiertage: 9.00 Uhr.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch nimmt die Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen im vorgelegten Satzungsentwurf zur Kenntnis und beschließt die in der Anlage beigefügte Streupflichtsatzung. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

Streupflichtsatzung 2021

Handzeichen Sachbearbeiter: FH		Datum: 20.10.2021
Mitzeichnung durch Amtsleiter: FH Handzeichen:		Datum: 20.10.2021
Mitzeichnung durch Rechnungsamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeisterin Sibylle Würfel Handzeichen		Datum: 21.10.2021